

GTA mbH · Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Gemeinde Stuhr
Fachdienst Stadtplanung
Frau Anke Geppert
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

per E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
pb/B1132411



Messstelle nach § 29b BImSchG

Dr.-Ing. Wolfgang Heitkämper
von der IHK Hannover öffentlich bestell-
ter und vereidigter Sachverständiger für
„Schall- und Schwingungstechnik“

Dipl.-Phys. Dipl.-Ing. Kai Schirmer
von der IHK Hannover öffentlich bestell-
ter und vereidigter Sachverständiger für
„Schallimmissionsschutz“

Datum

Hannover, 17.04.2025

Stellungnahme zu den Geräuscheinwirkungen der Sportanlage Brunnenweg auf den geplanten Neubau eines Gebäudes der KGS Stuhr-Brinkum

Sehr geehrte Frau Geppert,

wir wurden beauftragt, die Geräuschimmissionen der Sportanlage am Brunnenweg am geplanten Neubau eines Gebäudes der KGS Stuhr-Brinkum zu ermitteln und zu beurteilen. Dieses Gebäude wird näher an der Sportanlage stehen als die bisherigen Gebäude der KGS.

Beurteilungsgrundlage für Sportlärm ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [1]). Diese definiert unter Nr. 1.2 Immissionsorte folgendermaßen:

»Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt

a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;«

Diese Definition eines Immissionsorts ist anders als bspw. die Definition des Immissionsorts der TA Lärm [2] / der "alten" DIN 4109 [3] - in der DIN 4109 werden „Unterrichtsräume in Schulen“ explizit genannt.

...2

Es stellt sich daher die Frage, ob ein Unterrichtsraum eine "ähnlich schutzbedürftige Einrichtung" wie eine Wohnung, ein Krankenhaus oder eine Pflegeanstalt ist, es also bei der vorliegenden Aufgabenstellung überhaupt einen Immissionsort gibt, an dem man einen Beurteilungspegel ermitteln kann.

Diese Frage wurde am 17.04.2025 telefonisch mit Herrn Jan Nölker (Landkreis Diepholz, Fachdienst 63 Bauordnung und Städtebau, Team BImSch) diskutiert.

Demnach könne man Unterrichtsräume auch als Immissionsort im Sinne der 18. BImSchV betrachten. Die Schutzbedürftigkeit wäre – wie häufig bei Gemeinbedarfsflächen – wie die eines Mischgebiets anzusetzen. Allerdings überschneidet sich die Unterrichtszeit der Schule (7:45 bis 15:30 Uhr gem. Auskunft auf der Homepage der KGS Stuhr-Brinkum) kaum mit den Trainingszeiten der Vereine, die die Sportanlage am Brunnenweg ab (spätem) Nachmittag nutzen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, an denen die Sportanlage ggf. intensiver genutzt wird als von Montag bis Freitag, wird das Schulgebäude nicht genutzt.

Daher können bspw. die Geräuschimmissionen eines zweistündigen Vereinstrainings während der Unterrichtszeit (von mehr Überschneidung ist nicht auszugehen, eher weniger) an einem Immissionsort am geplanten Schulgebäude den Immissionsrichtwert für Mischgebiete werktags außerhalb der Ruhezeit aufgrund der kurzen Dauer nicht überschreiten.

Eine detaillierte schalltechnische Untersuchung ist daher aus Sicht von Herrn Nölker und aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir können und dürfen keine Rechtsberatung geben, die obigen Ausführungen beruhen lediglich auf unserer (schall)gutachterlichen Erfahrung aus anderen Projekten und dem Telefonat mit Herrn Nölker.

Mit freundlichen Grüßen
GTA mbH



Dipl.-Ing. Pia Budde

Literaturverzeichnis:

- [1] 18. BImSchV "18. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes"
(Sportanlagenlärmschutzverordnung)
vom 18. Juli 1991, in der derzeit gültigen Fassung



- [2] TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm"
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998
GMBI 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017
BAnz AT 08.06.2017 B5
- [3] DIN 4109:1989-11 "Schallschutz im Hochbau –
Anforderungen und Nachweise"
Ausgabe November 1989